

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1961

Nummer 46

Die Zustellung der Nr. 45 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	25. 4. 1961	Bek. d. Ministerpräsidenten Errichtung eines Landesamtes für Forschung	766
203011	30. 3. 1961	Erl. d. Innenministers Vorläufige Prüfungsordnung für die Referendare des höheren bautechnischen und des höheren vermessungs-technischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	755

I.

203011

Vorläufige Prüfungsordnung für die Referendare des höheren bautechnischen und des höheren ver- messungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 30. März 1961

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) erlassen der Ministerpräsident, der Innenminister, der Finanzminister, der Minister für Wirtschaft und Verkehr, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Minister für Wiederaufbau bis zu einer endgültigen Neuregelung folgende vorläufige Prüfungsordnung für die Referendare des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes:

§ 1

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 2

Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungs-amtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Die Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abge-nommen, die für die Fachrichtungen

Hochbau

Bauingenieurwesen

Maschinenbau einschl. Elektrotechnik

Vermessungswesen

gebildet werden. Sie setzen sich aus einem ständigen Vor-sitzenden und mindestens drei Prüfern, die der Präsident des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreise der vom Kuratorium bestellten Prüfer beruft, zusammen. Nehmen Referendare aus dem Lande Nordrhein-West-falen an der Prüfung teil, so soll dem Prüfungsausschuß nach Möglichkeit ein von der zuständigen obersten Dienststörde bestimmter Prüfer der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen angehören. Prüfer können nur Be-amte des höheren Dienstes oder auch Hochschulprofesso-ren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen und darüber zu wachen, daß in allen Fachrichtungen gleich hohe Anforderungen bei den Prüfungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehört er von Amts wegen den Prüfungsausschüssen an; er beteiligt sich an den Prüfungen nach seinem Ermessen und kann seinen Stellvertreter entsenden.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat zwei Monate vor dem Termin, an dem ihm die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit auszuhändigen ist (§ 6 Abs. 2), seine Zulassung zur Gro-ßen Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt für die höhe-

Anlage 1

ren technischen Verwaltungsbeamten über den Leiter der Überwachungsbehörde zu beantragen; hierzu ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Dem Antrag ist das Geschäftsverzeichnis beizufügen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung (Absatz 4) rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag über die Zulassungsbehörde unter Benutzung eines Formblatts nach dem Muster der Anlage 2 dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Geschäftsverzeichnis und die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten mit Beurteilungen sowie die Zeugnisse beizufügen.

(3) Der Referendar hat nach der Zulassung zur Prüfung die vom Oberprüfungsamt ergehenden Anordnungen zu befolgen.

(4) Stellt der Referendar den Zulassungsantrag nicht bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin so kann er aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.

§ 4**Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung werden nur Referendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 3 Abs. 2) über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu. Die von ihr dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit dem zusammenfassenden Zeugnis nach Beendigung der Gesamtausbildung wieder zuzuleiten.

§ 5**Art der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus

- der häuslichen Prüfungsarbeit,
- den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
- der mündlichen Prüfung.

(2) Soweit Gegenstände der Prüfung durch besondere Verhältnisse eines Landes (z. B. Landesrecht, landschaftlich bedingte Bauweisen, Vermessungswerke u. dgl.) wesentlich bestimmt werden, sind die Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, in dem der Referendar ausgebildet worden ist.

§ 6**Häusliche Prüfungsarbeit**

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit beweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbständig bearbeiten kann. Die Aufgabe muß richtig erfaßt sowie klar und erschöpfend gelöst werden. Auf eine möglichst kurze Fassung ist Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben für die häusliche Prüfungsarbeit werden ausgehändigt:

In der Fachrichtung Hochbau

einen Monat vor Beendigung der Ausbildung bei einer staatlichen Mittelbehörde. Die vorzeitige Aushändigung dient allein dem Zweck, dem Referendar die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Problem der Aufgabe vertraut zu machen und sich das erforderliche Fachschriftum rechtzeitig zu verschaffen. Hierdurch darf jedoch die Ausbildung in dem laufenden Ausbildungsabschnitt nicht beeinträchtigt werden;

in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik, Vermessungswesen

am Schluß des Ausbildungsabschnitts, der dem Ausbildungsabschnitt vorausgeht, in der nach den geltenden Ausbildungsvorschriften die häusliche Prüfungsarbeit anzufertigen ist.

(3) Der Referendar muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb der für seine Fachrichtung bestimmten Frist anfertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einreichen. Die Frist beträgt in der Fachrichtung

Hochbau	2 Monate
Bauingenieurwesen (Wasserbau, Straßenbau)	8 Wochen
Maschinenbau einschl. Elektrotechnik	8 Wochen
Vermessungswesen	2 Monate.

Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. Der Referendar hat in diesem Falle unverzüglich einen Antrag über seine Überwachungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersetztweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuhaltenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeföhrten Unterlagen angefertigt hat; alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(5) Entsteht Zweifel darüber, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, so kann das Oberprüfungsamt den Referendar Teile der Arbeit noch einmal unter Aufsicht bearbeiten lassen.

(6) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder an einem von der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft und der Vereinigung der Regierungsbaumeister des Maschinenwesens ausgeschriebenen „Beuth-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch (§ 3 Abs. 1) zu stellen. Das Oberprüfungsamt fordert die Arbeit bei dem Träger des Wettbewerbes an. Sie wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(7) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit abgelehnt worden, so kann er innerhalb von einem Monat nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine neue Aufgabe beantragen.

(8) Der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so kann sie nach einem weiteren Jahr vom Oberprüfungsamt vernichtet werden.

§ 7**Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, z. B. zeichnerische Entwürfe, Berechnungen, Behandlung von Themen aus Verwaltung und einschlägigem Recht zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Er wird zu diesem Teil der Prüfung — vorausgesetzt, daß die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist — spätestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen.

(2) Insgesamt sind aus verschiedenen Prüfungsfächern fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei zu je sechs Stunden und zwei zu je vier Stunden, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen darf, werden ihm diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtsführenden zu hinterlegen.

(3) Das Oberprüfungsamt leitet die den Prüfungsfächern (§ 8 Abs. 3) zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde zu. Diese gibt sie in verschlossenem Umschlag an den die Aufsicht führenden Beamten weiter, der sie bei Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(4) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen Zwischenrechnungen dem die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt sie zusammen mit der Arbeit persönlich der Stelle, die ihm die Aufgabe ausgehändiggt hat. Dort müssen die Arbeiten so aufbewahrt werden, daß sie nicht in die Hände Unbefugter oder des Referendars gelangen können. Am letzten Tage sind die Arbeiten zusammen mit den Niederschriften durch Einschreiben dem Oberprüfungsamt zuzuleiten.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll Wissen und Können des Referendars in seiner Fachrichtung, vor allem sein Verständnis für die Zusammenhänge erkennen lassen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Die Referendare werden zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage verteilt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendare können zusammen geprüft werden.

(3) Die Referendare werden in ihrer Fachrichtung wie folgt geprüft:

Fachrichtung Hochbau

Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	1½ Std.
Gebäudekunde	1½ Std.
Gestaltung von Einzelheiten	¾ Std.
Geschichte der Baugestaltung	¾ Std.
Bautechnische Zweiggebiete	1 Std.
Verwaltung und Recht	1¼ Std.

Fachrichtung Bauingenieurwesen (Wasserbau und Wasserwirtschaft)

Wasser- und Kulturbau, Wasserwirtschaft	1¾ Std.
Städt. Tiefbau, Straßenbau	1½ Std.
Brückenbau	1 Std.
Maschinenkunde und Kraftwirtschaft	1 Std.
Staats- und Verwaltungsrecht, Geschäftsführung der Behörden	1¼ Std.

Fachrichtung Bauingenieurwesen (Straßenbau)

Straßenbau	1½ Std.
Brückenbau	1 Std.
Maschinenkunde	¾ Std.
Städt. Tiefbau	¾ Std.
Wasserbau	1¼ Std.
Verwaltung, Bau und Geschäftsführung	1 Std.

Fachrichtung Maschinenbau einschl. Elektrotechnik

Allgemeiner Maschinenbau	1 Std.
Anlegung und Betrieb von Werkstätten	1 Std.
Schienen- und Straßenfahrzeuge	1½ Std.
Eisenbahnbetrieb	¾ Std.
Maschinelle Bahnausrüstung	1 Std.
Elektrotechnik	1¼ Std.
Verwaltung und Geschäftsführung	¾ Std.

Fachrichtung Vermessungswesen

Vermessungstechnik	1¼ Std.
Kartentechnik	1¼ Std.
Liegenschaftskataster	1¼ Std.
Landeskultur- und Planungswesen	1¼ Std.
Verwaltung und Recht	1¼ Std.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 3) zu entnehmen. Die Anlage 3 in Absatz 3 genannten Zeiten gelten für Prüfungen zu drei: sie können bei weniger Kandidaten angemessen (bei zwei Kandidaten höchstens um ein Drittel, bei nur einem Kandidaten höchstens um die Hälfte) gekürzt werden. Ist es zur eindeutigen Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfungszeiten verlängern.

(5) Im Anschluß an die mündliche Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von höchstens 10 Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet des Referendars oder einem ihm sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist ihm mindestens 20 Minuten vorher bekanntzugeben.

(6) Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Beratung, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde des Referendars und Ausbildungsleiter zugegen sein.

§ 9

Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen, oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Werden diese als triftig anerkannt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Wird die häusliche Prüfungsarbeit von einem Prüfer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, von dem anderen Prüfer dagegen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. Im übrigen gilt § 11 Abs. 1.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 11

Schlußberatung

Feststellung der Prüfungsurteile

(1) Der Prüfungsausschuß beurteilt endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Aufsichtsarbeiten und setzt das Gesamтурteil fest.

(2) Für die Bildung des Gesamтурteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit wie ein Fach und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung. In Zweifelsfällen geben die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck — hierzu gehört auch der Vortrag (§ 8 Abs. 5) — den Ausschlag. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamтурteils höchstens als „ausreichend“. Von

dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuß im Sinne einer Milderung abweichen, insbesondere wenn die geschriftliche oder mündliche Prüfung wiederholt wird.

(3) Für das Gesamurteil gelten folgende Noten:

- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- ausreichend bestanden,
- nicht bestanden.

(4) a) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
2. die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
3. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine Aufsichtsarbeitsaufgabe angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
4. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
5. in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

b) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsaufgabe nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht fristgemäß einreicht oder wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist (§ 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 1),
2. der Referendar ohne triftigen, vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den Aufsichtsarbeiten oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
3. der Referendar nach § 13 Abs. 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(5) Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelurteile und das Gesamtergebnis enthält, wird ihm zugesandt.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Als Wiederholungsprüfung gilt auch der Fall des § 11 Abs. 4 Buchst. b

Ziff. 1. Die Prüfung ist in Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets zu wiederholen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung, ggf. auch der Aufsichtsarbeiten, beschließen. Er befindet ferner darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei Monate, höchstens sechs und in Ausnahmefällen zwölf Monate dauern. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen; im übrigen gilt § 3 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Hat der Referendar die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so endet sein Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Das Kuratorium kann den aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Referendar in Ausnahmefällen zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung zulassen, wenn dies von der Zulassungsbehörde befürwortet wird. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes über den Leiter der Zulassungsbehörde einzureichen.

§ 13

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsaufgabe unrichtig abgibt (§ 6 Abs. 4) oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 7 Abs. 2) oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann den Referendar je nach der Schwere der Verfehlungen zu einer Wiederholung der Prüfung zulassen, es sei denn, daß der Referendar wegen der in Absatz 1 genannten Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes mit Zustimmung des Kuratoriums auch rachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Für Referendare, die sich bereits in der Ausbildung befinden und deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, finden die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungszeiten weiterhin Anwendung.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Antrag

**auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst
in der Fachrichtung**

1. Name und Vornamen (Rufname unterstreichen)

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

2. Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzugeben)

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird aus dem Hochbau/Planungswesen erbeten *)

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll angefertigt werden in der Zeit vom 19.....

bis 19.....

5. Bemerkungen

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen **) — wiederholten ***) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

..... den 19.....

..... (Unterschrift)

..... referendar

*) Nur bei Referendaren der Fachrichtung „Hochbau“ einsetzen.

**) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

....., den 19 ..
(Überwachungsbehörde)

Gesch.-Nr.

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main)
Untermainkai 23–25

durch
(Zulassungsbeförde)

Hiermit lege ich den anliegenden Zulassungsantrag vor; beigefügt sind:

- 1) 1 Geschäftsverzeichnis,
- 2) 1 Ausbildungsnachweis,
- 3) Heft Personalakten,
- 4)
- 5)
- 6)

Ich halte den referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vorbereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworten kann.

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so zeitig zuzustellen, daß sie dem referendar am ausgehändigt werden kann.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Prüfstoffverzeichnis
für die mündlichen Prüfungen im Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Fachrichtung Hochbau

Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

Rechtliche Grundlagen der Landesplanung, des Städtebaus, Wohnungs- und Siedlungswesens
 Verkehrswesen, Technik des Städtebaus, Wohnungs- und Siedlungsbaus
 Finanzierung des Wohnungs- und Siedlungsbaus, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

Gebäudekunde

Grundrißanordnung, Aufbau, Konstruktion und Einrichtung der wichtigsten Arten baulicher Anlagen, besonders der öffentlichen Gebäude.

Gestaltung von Einzelheiten

Durchbildung kleinerer Bauwerke, einzelner Bauteile und Ausstattungsstücke.

Geschichte der Baugestaltung

Entwicklung und Prägung der Baugestaltung und ihre Beziehung zur Baukunst anderer Völker von der Frühzeit bis zur Gegenwart
 Typische Bauten (vor allem in Deutschland), deren Konstruktionen und Einzelheiten unter Berücksichtigung der Gebiete, mit denen sich die Referendare besonders beschäftigt haben
 Denkmalpflege und Heimatschutz.

Bautechnische Einzelgebiete

Heizungs- und Lüftungsanlagen, Blitzableiter, Wasserversorgung und Entwässerung, elektrische Anlagen
 Schwierige Gründungen
 Schallschutz und Raumakustik
 Auf Baustellen gebräuchliche Hilfsmaschinen und Rüstungen, Einrichtungen im Gebäude, Fernsprechanslagen, Aufzüge
 Luftschutz im Hochbau.

Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht einschl. der supranationalen Organisationen
 Verwaltungsrecht, insbesondere Bauaufsichtsrecht, Baurecht, Enteignungsrecht
 Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder- und kommunalen Verwaltungsbehörden
 Privates Recht unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts
 Verdingungswesen und Abnahme
 Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Fachrichtung Bauingenieurwesen

Wasserwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen
 Allgemeine Gewässerkunde, Wasserhaushalt
 Grundzüge der Hydraulik
 Grundzüge des Fluß-, Kanal-, Hafen-, Wehr- und Talsperrenbaus und Wasserkraftnutzung
 Einordnung von Wasserbauanlagen in die Landschaft
 Wasserstraßen in der Verkehrswirtschaft
 Grundzüge der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerung
 Bodenmechanik, Grundbau, Baustoffe, Baunormen

Zusätzlich für Referendare des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft
 Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalplanung
 Quantitative und qualitative Wasserwirtschaft

Besondere Fragen der Hydraulik und hydrometrische Arbeiten

Luftschutz im Wasserbau

Geschiebebewegung, Wildbachverbau

Wehre, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

Düker, Durchlässe, Wasserkraftanlagen

Zusätzlich für Referendare des Wasserbaus

Wasserbauliches Versuchswesen

Häfen, Schleusen, Schiffsbewerke, Unterwassertunnels, Seebau

Schiffahrtsbetrieb, Seezeichenwesen

Zusätzlich für Referendare der Wasserwirtschaft

Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung

Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser sowie Regenwasser

Mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren, Schlammbehandlung

Bewässerung, Entwässerung, Schöpfwerke, Moor- und Odlandkultivierung, Landgewinnung, landwirtschaftliche Folgemaßnahmen, Boden- und Pflanzenkunde.

Eisenbahnwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Aufgaben der Eisenbahn im Verkehrswesen, Verhältnis zu anderen Verkehrsmitteln, technisch-physische Grundlagen des Eisenbahnwesens

Linienführung, Aufbau und Sicherung des Bahnkörpers, Tunnelbau

Einfache Bahnhofsanlagen

Einordnung der Eisenbahnanlagen in die Landschaft, Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, Übergangsstellen zu anderen Verkehrsmitteln, wie z. B. Bahnhofsvorplätze, Ortsgüteranlagen, Anschlußgleise, Industrie- und Hafenbahnhöfe

Grundzüge des Eisenbahnoberbaus, des Signalwesens und des Eisenbahnbetriebs

Zusätzlich für Referendare des Eisenbahnwesens

Große Bahnhofsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen für die Bemessung der Strecken- und Bahnhofsleistungen

Spezielle Fragen des Oberbaus, Signal- und Fernmeldewesens, Fahrpläne, Zugbildung und Zugförderungsarten, Rangiertechnik, Fahrdynamik und Betriebswirtschaft

Luftschutz im Eisenbahnbau.

Straßenwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Entwicklung und Arten des Straßenverkehrs

Straßenverkehrsplanung im Rahmen der Stadt- und Landesplanung, Straßenverkehrskosten

Straßengattungen, Straßenbaukosten

Wirtschaftlichkeit der Straßenanlagen

Querschnittsgestaltung, Linienführung im Grund- und Aufriß der Straßen

Straßenbefestigungen, Verfahren zur Untergrundverbesserung, Unterbauarten, Deckenbauweisen

Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Zusätzlich für Referendare des Straßenwesens

Verkehrsschätzungen und Verkehrszählungen

Straßenknotenpunkte in einer und in mehreren Ebenen (Straßenkreuzungen, Kreisplätze, Anschluß- und Abzweigstellen), Fahrdynamik der Straßenverkehrsmittel, Leistungsfähigkeit der Straßenverkehrsanlagen, Anlagen für den Fußgänger-, Radfahrer- und ruhenden Kraftfahrzeugverkehr, Landschaftsgestaltung

Luftschutz im Straßenbau

Bodenmechanik, Erdbautechnik, Straßenentwässerung

Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbetriebsanlagen (Straßenmeistereien) und Nebenbetriebe (Tankstellen, Garagen, Raststätten)

Straßenverkehrssignalanlagen, Straßenbeleuchtung.

Stadtbauwesen

Für alle Referendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Stadtplanung im Zusammenhang mit Anlagen des Wasserbaues und des Schiffahrtsbetriebes, der Eisenbahn mit Anslüssen der Nahverkehrsmittel, der Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Anslüssen an das Straßennetz

Grundzüge der Wasserversorgung, Wassergewinnung, Aufbereitung von Trinkwasser, Einzelwasserversorgung

Grundzüge der Ableitung und Behandlung von Abwasser

Zusätzlich für Referendare des Städtebaus

Stadtplanung im Rahmen der Landesplanung

Flächennutzungsplan, Einzelbebauungsplan

Städtischer Verkehr, Nahverkehrsmittel

Besonderheiten städtischer Straßen, Anlagen für den ruhenden Verkehr

Luftschutz im Städtebau

Einzelheiten der Wassergewinnung, Speicherung von Trinkwasser, Rohrnetz mit Zubehör

Grundstücksentwässerung, Straßen- und Sammelkanäle mit Zubehör, Wassermengen, häusliches und gewerbliches Abwasser, Bau und Betrieb von Abwasserkanälen, alle Arten der mechanischen und biologischen Abwasserreinigung, Schlammschlammung, Schlammverwertung, Klärgasverwertung, Straßenreinigung, Sammeln und Behandlung der festen Abfallstoffe.

Konstruktiver Ingenieurbau

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung

Statik der sonstigen Ingenieurbauten

Baustoffe und Bautenschutz.

Maschinen- und Elektrotechnik im Bauingenieurwesen

Baumaschinen und deren Antrieb

Pumpen und Kompressoren

Wasserkraftmaschinen

Maschinen zum Antrieb von Verkehrsmitteln

Einrichtung von Licht- und Kraftanlagen.

Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht einschl. der supranationalen Organisationen

Verwaltungsrecht, insbesondere Wasser-, Wasserverbands-, Eisenbahn-, Straßenbau-, Straßenverkehrs-, Bau- und Bodenrecht, Ortsrecht

Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder- und kommunalen Verwaltungsbehörden

Privates Recht unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts

Verdingungswesen und Abnahme

Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik

Maschinentechnik und maschinelle Anlagen

Kraftmaschinen (Kolben- und Strömungsmaschinen)

Arbeitsmaschinen (Pumpen und Verdichter, Baumaschinen, Antriebe an Wasserbauanlagen)

Dampfkessel, Druckbehälter, Tankanlagen

Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlagen

Hebezeuge und Aufzüge, Förder- und Umschlaganlagen, Ladegeräte

Drehscheiben und Schiebebühnen

Dreh- und Hubbrücken (masch. Teil).

Elektrotechnik und elektrische Anlagen

Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umformung und Verwendung von elektrischer Arbeit

Ortsfeste Anlagen der elektrischen Bahnen

Steuer-, Regel- und Schutztechnik

Anwendung der Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik in der Energieversorgung und im Verkehrswesen (Signal-, Fernwirk- und Fernmeldetechnik)

Beleuchtungstechnik.

Energiewirtschaft und Energieversorgung

- Grundlagen der Energiewirtschaft
- Bemessung und Entwurf von Dampf- und Wasserkraftwerken
- Bemessung und Entwurf von Gas-, Wasser- und Fernheizwerken einschl. ihrer Nebenanlagen
- Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speichermöglichkeiten, Verbundwirtschaft
- Auslegung und Entwurf der Transportleitungen und der Versorgungsnetze für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser und sonstige Energieträger (z. B. Öl)
- Kostenermittlung, Preisbildung und Tarife
- Sicherheitsvorschriften.

Betrieb der Fahrzeuge und Verkehrsanlagen

- Vorschriften für den Betrieb auf Schiene, Straße und Wasserwegen
- Allgemeine Charakteristiken und Bewirtschaftung der Fahrzeuge
- Einsatz der Fahrzeuge und ihres Personals, Umlauf- und Dienstpläne
- Fahrzeitermittlung
- Betriebskostenrechnung
- Signal- und Kennzeichenwesen.

Bauart der Fahrzeuge *)

- a) Schienen- und Straßenfahrzeuge
 - Bauart der Dampf-, Diesel- und elektrischen Lokomotiven und Triebwagen für Voll-, Neben- und Industriebahnen
 - Bauart der Reisezug- und Güterwagen
 - Bauart der Straßenbahnfahrzeuge
 - Bauart der Straßenkraftfahrzeuge für Personen und Güterverkehr
 - Bauart der Bremsen für Schienen- und Straßenfahrzeuge
 - Laufeigenschaften
 - Fahrdynamik
 - Bauvorschriften
- b) Schiffe und Schiffsmaschinen
 - Schiffsformen, Fahrwiderstand und Fahreigenschaften
 - Festigkeit von Schiffen
 - Stabilität von Schiffen
 - Antriebsarten und Antriebsanlagen
 - Schiffshilfsmaschinen (Spill- und Ruderanlagen u. ä.)
 - Schiffsbefehls- und -meldeanlagen
 - Einfluß beschränkter Wasserquerschnitte (Kanäle, Flachwasser) auf Schiffe
 - Schiffe und schwimmende Geräte für Aufgaben der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung
 - Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Schiffen.

Erhaltung der Versorgungs- und Verkehrsanlagen und der Fahrzeuge

- Erhaltung, Unterhaltung und Betriebspflege von Versorgungsanlagen und von Anlagen der Verkehrsbetriebe
- Erhaltung, Unterhaltung und Betriebspflege der Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeuge
- Werkstätten der Versorgungsbetriebe und der Anlagen der Verkehrsbetriebe
- Werkstätten zur Erhaltung und Unterhaltung der Fahrzeuge
- Werke für die Herstellung von Fahrzeugen, sonstige Fabrikbetriebe
- Organisation und Betriebsführung
- Kalkulation und Betriebswirtschaft.

Verwaltung und Recht

- Allgemeines Staatsrecht einschl. der supranationalen Organisationen
- Verwaltungsrecht, insbesondere Eisenbahn- und Wasserrecht, Straßenverkehrsrecht, Baupolizeirecht, Energiewirtschaftsrecht, Gewerbe- und technische Arbeitsschutzaufsicht (Unfallverhütungsvorschriften und Überwachungsbedürftige Anlagen)

*) Der Referendar wird nur nach a) oder b) geprüft; er hat das gewünschte Fach im Zulassungsantrag anzugeben.

Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder- und kommunalen Verwaltungsbehörden
 Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Patent- und des Vertragsrechts
 Verdingungswesen und Abnahme
 Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Fachrichtung Vermessungswesen

Vermessungstechnik

Grundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Lage- und des Höhen-Festpunktfeldes sowie des Schweregrundnetzes
 Netzverdichtungen
 Trigonometrische, tachymetrische, topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren
 Höhenvermessungen
 Katasterneu- und -fortführungsvermessungen
 Stadtvermessungen
 Ingenieurvermessungen.

Kartentechnik

Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen deutschen Kartenwerke: Flurkarten, topografische Karten, Stadtkarten
 Ableiten von Sonderkarten
 Bearbeitung thematischer Karten
 Reproduktionstechnik
 Urheberrecht.

Liegenschaftskataster

Einrichtung und Fortführung des Katasters (Katasterbücher und Katasterkarten)
 Geschichte des Katasters
 Katastererneuerung
 Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch
 Verwendung der Katasterangaben für Grundstücksbewertung und sonstige Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft.

Landeskultur- und Planungswesen

Flurbereinigung und Siedlung, Fragen der Agrarstruktur
 Bodenverbesserungen
 Entwurf und Ausbau landwirtschaftlicher Wege und Gräben
 Landesplanung, Ortsplanung, Baulandumlegung
 Wohnungs- und Siedlungswesen
 Überführung der Ergebnisse in das Kataster und in das Grundbuch.

Verwaltung und Recht

Allgemeines Staatsrecht
 Verwaltungsrecht, insbesondere Bau- und Bodenrecht, Agrarrecht, Wege- und Wasserrecht
 Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Liegenschafts- und Grundbuchrechts
 Aufbau und Aufgaben der Vermessungsbehörden, der Sondervermessungsdienste und des freien Vermessungsberufs
 Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

2000

Errichtung eines Landesamtes für Forschung

Durch Beschuß der Landesregierung ist bei dem Ministerpräsidenten ein Landesamt für Forschung errichtet worden.

Die Anschrift der Behörde lautet:

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesamt für Forschung —
Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

Die Diensträume des Landesamtes für Forschung befinden sich in dem Hause Horionplatz 10. Es hat den Fernsprechanschluß Düsseldorf 89 31.

Düsseldorf, den 25. April 1961
I 3 — 125 — 160

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers
— MBI, NW. 1961 S. 766.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9 20 DM